

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 356/13 B**

L 9 AS 104/13 (Hessisches LSG)  
S 9 AS 874/11 (SG Darmstadt)

1. ....,
2. ....,
3. ....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Kläger,

g e g e n

Jobcenter Darmstadt,  
Groß-Gerauer Weg 3, 64295 Darmstadt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e und die Richter Prof. Dr. B e c k e r  
und Dr. F l i n t  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers zu 1, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 5. September  
2013 - L 9 AS 104/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwälte R. , B.  
& Kollegen aus K. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers zu 1 gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil  
wird als unzulässig verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

### G r ü n d e :

- 1 Mit am 18.9.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 13.9.2013 hat (nur) der Kläger zu 1 selbst gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) Beschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung der Rechtsanwälte R: , B. & Kollegen aus K. beantragt.
- 2 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die Beschwerde des Klägers zu 1 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG erfolgreich zu begründen. Da der Kläger zu 1 keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 3 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers zu 1 noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der hier nach dem Vorbringen und Akteninhalt aufgeworfenen Fragen, ob dem Kläger zu 1, der verheiratet ist, Mehrbedarfe für Alleinerziehende nach § 21 Abs 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zustehen und ob ihm, der nicht an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben oder der Eingliederungshilfe teilgenommen hat, Mehrbedarfe für erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen nach § 21 Abs 4 SGB II zustehen, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen.



- 5 Es ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 6 Schließlich ist nicht erkennbar, dass der Kläger zu 1 einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG).
- 7 Die vom Kläger zu 1 selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Formvorschriften und ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG). Die Verwerfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

